



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Mai 2012 (25.05)
(OR. en)**

**9087/1/12
REV 1**

**EUROJUST 38
CATS 27
EJN 31
COPEN 96**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss "Artikel 36" (CATS)
<u>Betr.:</u>	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum zehnten Jahresbericht von Eurojust (Kalenderjahr 2011)

Die Delegationen erhalten anbei einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum zehnten Jahresbericht von Eurojust (Kalenderjahr 2011).

Nachdem der Vorsitz die Delegationen aufgefordert hatte, schriftliche Bemerkungen zum ersten Entwurf der Schlussfolgerungen zu übermitteln, sind einige Antworten eingegangen. Das vorliegende Dokument enthält einen Entwurf der Schlussfolgerungen des Rates, der vom Vorsitz unter Berücksichtigung der Beiträge der Delegationen überarbeitet wurde.

Der CATS wird ersucht, den Entwurf zu prüfen, damit er dem AStV/Rat zur Annahme unterbreitet werden kann.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum zehnten Jahresbericht von Eurojust
(Kalenderjahr 2011)**

Der Rat –

nach Prüfung des Jahresberichts,

1. begrüßt den zehnten Jahresbericht von Eurojust (Kalenderjahr 2011)¹ und nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die meisten der im Jahresbericht 2010 festgelegten Ziele für das Jahr 2011 entweder bereits erreicht worden sind oder demnächst erreicht werden;
2. nimmt insbesondere die von Eurojust 2011 unternommenen Initiativen zur Kenntnis, mit denen die Umsetzung des Eurojust-Beschlusses abgeschlossen, die organisatorischen und operativen Kapazitäten von Eurojust verbessert und die Koordinierung zwischen den zuständigen nationalen Behörden, Drittstaaten und anderen Einrichtungen der Europäischen Union angeregt werden sollten;
3. spricht Eurojust seine Anerkennung für die größere Anzahl von Koordinierungssitzungen aus, mit deren Abhaltung dem Wunsch einer operativen Tätigkeit Eurojusts entsprochen wird und die sich als wertvolles Instrument für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erwiesen haben. Zugleich fordert er die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf, Eurojust auch künftig als Zentrum für die Fallkoordinierung zu nutzen. Er fordert Eurojust auf, stärker auf Videokonferenzen zurückzugreifen, wo dies angebracht ist, um den terminlichen und finanziellen Zwängen Rechnung zu tragen, die von den in diesem Bereich Tätigen häufig angeführt werden;

¹ Dok.10645/1/11 REV 1 EUROJUST 80 CATS 41 EJN 65 COPEN 125

4. nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass Eurojust als neue, 2011 ergriffene Initiative ein Konzept für ein Koordinierungszentrum entwickeln will, d.h. für eine Struktur, mit der den Erfordernissen seiner stärkeren Beteiligung an der Unterstützung grenzüberschreitender Ermittlungen entsprochen werden soll. Dieses Konzept sieht vor, dass Vertreter aller an den Ermittlungen beteiligten Staaten während der Dauer der Einsätze in einem einzigen Raum versammelt sind, eine sofortige Kommunikation mit den einschlägigen nationalen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden erfolgt und sofort über Ergebnisse und Zwischenfälle Bericht erstattet wird, wodurch eine Koordinierung in Echtzeit und eine unmittelbare Beschlussfassung in allen teilnehmenden Ländern möglich werden; er ersucht Eurojust, den Einsatz dieses neuen Instruments zu planen und in Bezug auf das kommende Jahr über die praktische Nutzung dieses Konzepts und seinen Wert für die Durchführung der Ermittlungen Bericht zu erstatten;
5. nimmt zur Kenntnis, dass 2011 mehr gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG) gebildet wurden. Er vertritt die Auffassung, dass Eurojusts Unterstützung der GEG, insbesondere wenn diese Unionsmittel erhalten, sich für die Mitgliedstaaten als wertvoll erwiesen und gezeigt hat, dass Eurojust ein Bezugspunkt bei der Bildung von GEG wird. Er fordert Eurojust auf, die Bildung und den Einsatz von GEG weiter zu unterstützen, um bewährte Praktiken zu entwickeln und Informationen über Erfahrung im Justizbereich und Fallergebnisse weiterzugeben; er legt den Mitgliedstaaten nahe, die operativen Kapazitäten der GEG zu nutzen, und fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie auf Eurojust-Ebene Kapazitäten erhalten werden können, mit denen die Tätigkeit der GEG nach Ablauf des derzeitigen Kofinanzierungsprogramms finanziell unterstützt werden kann;
6. nimmt zur Kenntnis, dass Eurojust über Schwierigkeiten bei der Beweiserhebung und der Zulässigkeit von Beweisen berichtet, wobei es insbesondere auf die Unterschiedlichkeit der in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten geltenden Regeln hinweist, vor allem bei der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, der Vernehmung von Zeugen, dem Gebrauch von Videokonferenzen, dem Einsatz von verdeckten Ermittlern und der Entnahme von DNA-Proben. Er schließt sich dem Fazit von Eurojust an, dass dadurch eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und die Durchführung der Ermittlungen stark beeinträchtigt wird. Er fordert das Europäische Parlament, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Arbeiten an den Entwurf der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung voranzutreiben, damit gewährleistet ist, dass ein effizientes und rationelles Instrument für die Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Ermittlungen und Beweiserhebung zur Verfügung steht;

- 6a. stellt fest, dass die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Europol immer enger wird. Er ersucht Eurojust, Europol auch weiterhin bei den ihm unterbreiteten Fällen zur Koordinierung hinzuzuziehen, wo immer dies möglich ist, vor allem indem Europol Informationen über die Vorlage des Falls zur Verfügung gestellt werden, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Insbesondere ist Komplementarität anzustreben zwischen der Arbeit von Eurojust und von Europol bei der operativen Unterstützung der nationalen Behörden in Fällen, in denen sie um Unterstützung ersucht werden;
7. nimmt die Hinweise von Eurojust auf Hindernisse bei der justiziellen Zusammenarbeit zur Kenntnis. Für besonders besorgniserregend hält er die Hinweise, denen zufolge die nationalen Behörden die für die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene bereitgestellten Instrumente nur in beschränktem Maße in Anspruch nehmen; dies gilt etwa für die EJN-Website, die stets alle Instrumente der gegenseitigen Anerkennung abdecken sollte und es ermöglicht, festzustellen, welche Behörden in einem anderen Mitgliedstaat zuständig sind. Daher fordert er die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Unterstützung für die zuständigen Behörden auch in Bezug auf Schulung und Ressourcen zu verstärken, um diese Hindernisse zu beseitigen. Er legt den zuständigen Behörden nahe, Eurojust in einem frühen Stadium des Verfahrens um Unterstützung zu bitten;
8. stellt fest, dass die mit der Vollstreckung von EuHb verbundenen Fälle noch stets ca. 18 % aller Fälle ausmachen, mit denen Eurojust befasst wird. Er schätzt das Fachwissen und die Unterstützung Eurojusts bei der Lösung dieser Fälle, insbesondere bei Stellungnahmen Eurojusts zu konkurrierenden EuHb, aber auch bei andersartiger Unterstützung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Er würdigt ferner, dass die in diesem Bereich Tätigen immer stärker mit der Nutzung dieser Instrumente vertraut sind. Er stellt jedoch mit Bedauern fest, dass die von Eurojust in den vergangenen Jahren festgestellten Probleme bei der Vollstreckung von EuHb weiterhin auftreten. Daher fordert er die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei den in der Praxis damit befassten Personen für eine Verbreitung der Informationen über die Anwendung des bestehenden Instrumentariums für den EuHb zu sorgen - hierzu gehören etwa das Europäische Handbuch mit Hinweisen zum Ausstellen eines Europäischen Haftbefehls und der Justiz-Atlas zum EuHb auf der EJN-Website- und legt den nationalen Behörden, die mit wiederholten Ablehnungen und Schwierigkeiten bei der Vollstreckung von Ersuchen konfrontiert werden, nahe, sich gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Eurojust-Beschlusses an Eurojust zu wenden; er ersucht Eurojust, in seinem nächsten Jahresbericht über die Umsetzung dieser Bestimmung zu berichten;

9. nimmt die von Eurojust vorgelegten Informationen über die Weiterentwicklung und Verbesserung seines statistischen Instrumentariums zur Kenntnis, insbesondere hinsichtlich der in der Kategorie der "sonstigen Aktivitäten der organisierten Kriminalität" registrierten Fälle. Er hält Eurojust weiter dazu an, seine Kapazitäten für die Berichterstattung über Schwierigkeiten, Lösungen und Tendenzen bei der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Strafsachen zu vervollkommen und dadurch zur Ermittlung der Prioritäten auf europäischer Ebene in diesem Politikbereich beizutragen;
10. würdigt Eurojests Unterstützung beim Ausbau der Zusammenarbeit mit Drittländern. Er schätzt den zusätzlichen Nutzen der Koordinierungssitzungen, die im Rahmen dieser Zusammenarbeit abgehalten werden, sowie die Rolle der von Drittländern zu Eurojust abgestellten Verbindungsstaatsanwälte. Er nimmt Kenntnis von Eurojests Initiative, die aufgrund von Artikel 27a des Eurojust-Beschlusses gegebene Möglichkeit zu prüfen, in Drittländern Eurojust-Verbindungsrichter und -staatsanwälte einzusetzen;
11. würdigt die Arbeit von Eurojust zur Modernisierung der EPOC-Software (European Pool Against Organised Crime) für den Betrieb des Eurojust-Fallverwaltungssystems. Er spricht Eurojust seine Anerkennung für die Einführung des standardisierten intelligenten PDF-Formulars aus, mit dem Informationen nach Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses weitergeleitet und bei Eurojust verarbeitet werden können, und fordert Eurojust auf, über dessen Nutzung Bericht zu erstatten. Er fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass der Verpflichtung, die sich aus dem neuen Eurojust-Beschluss für den Austausch und die Bereitstellung von Informationen für Eurojust und den Aufbau der nationalen Eurojust-Koordinierungssysteme ergeben, auf dieser Grundlage rasch nachgekommen wird. Er ersucht Eurojust, in seinem nächsten Jahresbericht den Umfang seines Informationstauschs mit den Mitgliedstaaten genau anzugeben. Zugleich fordert der Rat Eurojust auf, für die rechtzeitige Fertigstellung des EPOC IV-Projekts Sorge zu tragen, um die Nutzung einer sicheren Verbindung und die sichere Weiterleitung von Informationen zu ermöglichen;

12. bekräftigt erneut, dass der neue Ratsbeschluss über die Stärkung von Eurojust, mit dem der Beschluss vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust geändert wird, effizient und unverzüglich umgesetzt werden muss. Er stellt mit Bedauern fest, dass Ende 2011 anscheinend nur wenige Mitgliedstaaten dieser Verpflichtung in vollem Umfang nachgekommen waren. Er begrüßt die Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Eurojust und die Ergebnisse der informellen Arbeitsgruppe von Eurojust. Er fordert Eurojust und die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung zum Abschluss zu bringen und dementsprechend die operative Zusammenarbeit und die Verwirklichung der sicheren Verbindung, die den Zugriff auf das Fallverwaltungssystem auf nationaler Ebene ermöglicht, so rasch wie möglich voranzubringen. Er ersucht Eurojust, über die Durchführung des Artikels 13a hinsichtlich der Informationsübermittlung und der Rückmeldungen an die nationalen Behörden infolge der Verarbeitung der von ihnen eingegangenen Informationen Bericht zu erstatten;
13. stellt fest, dass Einvernehmen darüber besteht, dass bis 2015 neue Räumlichkeiten für Eurojust gefunden werden müssen. Er würdigt das Engagement aller Beteiligten, insbesondere der niederländischen Regierung und der Stadt Den Haag, und wünscht, dass diese Angelegenheit wie vorgesehen zum Abschluss gebracht wird;
14. ersucht die Mitgliedstaaten, die zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates und die Kommission, den Jahresbericht zu analysieren und aufzuzeigen, mit welchen Maßnahmen die Effizienz der justiziellen Zusammenarbeit und Koordinierung in Europa gesteigert werden könnte;
15. fordert Eurojust auf, in seinem nächsten Jahresbericht über die Umsetzung dieser Schlussfolgerungen zu berichten.